Menschenrechtsverträge und andere Instrumente

Einführung
Dieser Abschnitt stellt internationale Instrumente vor, die Menschenrechte verankern oder Standards formulieren, die darauf abzielen, ihren Schutz zu gewährleisten, sowie Instrumente, die das humanitäre Völkerrecht oder das Kriegsrecht verkörpern.

Die verschiedenen Arten internationaler Instrumente werden im Kommentar beschrieben. Diejenigen, die für die Polizeiarbeit von Bedeutung und relevant sind und deren Bestimmungen in diesem Handbuch zitiert werden, sind unter der Unterüberschrift „Grundlegende Informationen für eine Präsentation“ aufgeführt und beschrieben. Die Internationale Menschenrechtscharta wird zuerst betrachtet, gefolgt von anderen globalen Menschenrechtsverträgen, regionalen Menschenrechtsverträgen und dann „Nicht-Vertrags“-Instrumenten. Schließlich werden unter der Überschrift „Humanitäres Völkerrecht“ die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 beschrieben.

Einige Verträge richten Durchsetzungsorgane ein, um die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu gewährleisten, beispielsweise das im Rahmen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eingerichtete Menschenrechtskomitee. Die Funktionen und Verfahren dieser Stellen werden im nächsten Abschnitt dieses Handbuchs beschrieben.
Wichtige Punkte
Die wichtigsten Punkte zu diesem Thema sind:

• Alle Staaten sind gesetzlich in unterschiedlichem Maße zur Einhaltung und Einhaltung verpflichtet

ance der Menschenrechte;
• Menschenrechtsverträge sind für Vertragsstaaten rechtlich bindend;

• Menschenrechtsinstrumente, die keine Verträge sind, sind nicht rechtsverbindlich, wiederholen aber im Allgemeinen rechtsverbindliche Bestimmungen von Verträgen und setzen Standards, die die Einhaltung von Vertragsbestimmungen ermöglichen und erleichtern; Und

• Polizeiarbeit ist ein wesentlicher Faktor bei der Einhaltung oder Nichteinhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates zur Gewährleistung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte.

Kommentar
Während sich dieser Abschnitt auf Menschenrechtsinstrumente konzentriert, die sich auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse und die Ausübung polizeilicher Funktionen auswirken, sollte beachtet werden, dass es eine große Vielfalt von Instrumenten gibt, die darauf ausgelegt sind, die Förderung und Achtung der Menschenrechte in anderen Bereichen menschlicher Aktivität

sicherzustellen wurde seit der Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen im Jahr 1945 und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 verkündet.

Chartas, Bündnisse und Konventionen

Diese Instrumente sind rechtsverbindliche Vereinbarungen zwischen souveränen Staaten. Sie werden auch als Verträge bezeichnet.

Verträge können entweder sein:

- bilateral - eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Staaten; oder
- multilateral - Verträge, deren Bedingungen von mehreren Staaten angenommen werden.

Die Menschenrechtsverträge, auf die in diesem Lehrbuch Bezug genommen wird, sind multilaterale Verträge.

Bevor ein Vertrag abgeschlossen wird, werden seine Bedingungen in einem internationalen Forum wie den Vereinten Nationen oder einem der regionalen Foren diskutiert.

Wenn der Textentwurf vereinbart ist, wird er vom Forum angenommen.

Staaten werden rechtlich an die Bestimmungen des Vertrags gebunden, wenn sie den Vertrag ratifizieren. Die Ratifizierung ist eine der Möglichkeiten, mit denen ein Staat zustimmt, an die Bedingungen eines Vertrags gebunden zu sein. Es ist ein Mittel, mit dem die zuständigen Behörden eines Staates die Bestimmungen eines Vertrags förmlich akzeptieren.

Einige andere Möglichkeiten, wie Staaten Verträgen zustimmen, sind:

- Unterschrift - wenn vereinbart wird, dass die Unterschrift diese Wirkung hat; Und
- Beitritt - die normale Methode, durch die ein Staat Vertragspartei eines Vertrags wird, den er nicht unterzeichnet hat.

Multilaterale Verträge enthalten fast immer eine Klausel, die besagt, dass sie abgeschlossen werden

erst dann in Kraft, wenn sie von einer bestimmten Anzahl von Staaten ratifiziert wurden. Beispielsweise wurde der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte verabschiedet und durch die Resolution 2200 A (XX1) der UN-Generalversammlung vom 16. Dezember 1966 zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt. Er trat jedoch erst am 23. März 1976 nach dem 35. März in Kraft Staaten hatten es gemäß Artikel 49 des Instruments ratifiziert oder ihm beigetreten.

Erklärungen und Resolutionen

Diese unterscheiden sich von Verträgen dadurch, dass sie nicht rechtlich bindend sind, aber in der Regel ähnlich wie Verträge ausgearbeitet, d.h. in einem internationalen Forum diskutiert und dann verabschiedet werden.

Beispielsweise wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Resolution 217 A(111) der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1948 angenommen.

Einige Erklärungen oder Resolutionen oder Teile davon können schließlich völkerrechtlich bindend werden, wenn sich herausstellt, dass ihre Bestimmungen von Staaten zur allgemeinen Praxis geworden sind. Wenn Urkunden oder einige ihrer Bestimmungen diesen Status erreichen, gelten sie als Teil des Völkergewohnheitsrechts.

Völkergewohnheitsrecht sind jene allgemein anerkannten Normen oder Standards, die sich aus der Staatenpraxis entwickelt haben. Es ist für alle Staaten verbindlich, unabhängig von vertraglichen Verpflichtungen, die ein Staat eingegangen ist oder nicht eingegangen ist. Das Folterverbot ist ein Beispiel für eine internationale Menschenrechtsnorm, die Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden ist.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist kein Vertrag, und als sie 1948 angenommen wurde, sollte sie den Staaten keine rechtlich bindenden Verpflichtungen auferlegen.

Es wird jedoch jetzt vorgeschlagen, dass aufgrund von:

- staatliche Praxis;
- die Meinungen von Rechtsgelehrten; Und
- die Urteile einiger Gerichte,

die Deklaration oder Teile davon Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden und damit für alle Staaten verbindlich.

Kodizes und Prinzipien
Diese sind nicht rechtsverbindlich. Es handelt sich jedoch um Texte, die von internationalen Gremien wie der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurden, um:

- rechtlich bindende Vertragsbestimmungen zu wiederholen und zu verstärken;
- Unterstützung und Förderung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Festlegung detaillierter und spezifischer Standards zu diesem Zweck;
- technische Standards für bewährte Verfahren in bestimmten Tätigkeitsbereichen festlegen, die Menschenrechtsstandards betreffen oder von diesen berührt werden.

Beispielsweise wurde am 9. Dezember 1988 durch die Resolution 43/173 der Generalversammlung der Grundsatzkatalog zum Schutz aller Personen in Haft oder Haft angenommen. Dieses Instrument wird in den Abschnitten b und c von Kapitel 1 ausführlicher behandelt. Teil 2 hier. An dieser Stelle genügt es zu sagen, dass der Grundsatzkatalog:

• bekräftigt das Folterverbot und das Recht der Häftlinge auf menschliche Behandlung;

• legt detaillierte Standards für die Behandlung von Häftlingen fest, deren Einhaltung ihre humane Behandlung sicherstellt; Und

• setzt Maßstäbe in einer polizeitechnischen Angelegenheit (z. B. Vernehmung von Verdächtigen grundsätzlich 21).

Wichtige polizeiliche Probleme im Zusammenhang mit dem Thema

Diese beinhalten:

• das Ausmaß, in dem sich Polizeibeamte der internationalen Menschenrechtsstandards bewusst sein sollten, die ihre Arbeit regeln;
• die entscheidende Rolle, die die Polizei spielt, wenn es darum geht, einen Staat in die Lage zu versetzen, seinen vertraglichen Verpflichtungen nach internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen;
• der Beitrag, den einzelne Polizeibehörden zur Verbreitung einer wirksamen, rechtmäßigen und humanen Polizeipraxis in Bezug auf verschiedene Polizeifunktionen leisten können.

Wichtige Informationen für eine Präsentation

Die internationale Menschenrechtscharta

Diese besteht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden Internationalen Abkommen – über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Charta der Vereinten Nationen, angenommen 1945:

- erklärte, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin bestehe, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu fördern; Und
- verpflichtet seine Mitglieder, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zweck zu erreichen (Artikel 55 und 56).

DER INTERNATIONALE KONTEXT I C IHIAI P I TI E IR | T|^_3

Da in der Charta nicht die gesamte Bandbreite der zu schützenden Menschenrechte festgelegt war, bestand eine der ersten Aufgaben des neu gebildeten Gremiums darin, diese Rechte zu definieren. Dies geschah in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die, wie oben erwähnt, durch die Resolution 217 A (lll) der UN-Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 angenommen wurde.

Die Erklärung umfasst 30 Artikel und verankert die Menschenrechte und Freiheiten, die sie in ihrer Präambel als „einen gemeinsamen Leistungsstandard für alle Völker und alle Nationen“ definiert.

Die Präambel fordert auch „jeden Einzelnen und alle Organe der Gesellschaft“ auf, durch Lehre und Erziehung danach zu streben, die Achtung der in ihr verankerten Rechte und Freiheiten zu fördern.

Die Erklärung umfasst bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Der erste Artikel betont, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind.

Der zweite Artikel legt fest, dass jeder Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigen Stand hat.

Es gibt auch einen Hinweis auf Pflichten. Artikel 29 besagt, dass jeder der Gemeinschaft verpflichtet ist, „in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist“.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist das Kerndokument der Internationalen Menschenrechtscharta. Es hat enorme moralische und politische Kraft, und wie oben erwähnt, wurde auch argumentiert, dass einige, wenn nicht alle seiner Bestimmungen Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden sind.

Die zwei internationalen Bündnisse

Da der formale Status der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte derselbe wie jeder andere Beschluss der Generalversammlung war, nämlich der einer nicht bindenden Empfehlung, wurde davon ausgegangen, dass die Menschenrechte durch vertragliche Verpflichtungen geschützt werden müssten.

Dieses Verständnis führte schließlich zur Verkündung von zwei Verträgen, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Diese Verträge wurden durch die Resolution 2200 A (XX1) der UN-Generalversammlung vom 16. Dezember 1966 angenommen. Sie traten jedoch erst am 3. Januar bzw. 23. März 1976 in Kraft, als die erforderliche Anzahl von Staaten sie ratifiziert hatte.

Sie sind für Staaten, die sie ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind, rechtlich bindend.

Unteilbarkeit und Interdependenz

Obwohl die beiden Abkommen unterschiedliche Kategorien von Rechten schützen, sollen sie zusammen betrachtet werden. Die Präambel jedes Instruments bezieht sich auf das andere Instrument und behauptet, dass der Genuss einer Kategorie von Rechten vom Genuss der anderen abhängt.

Dies spiegelt eine grundlegende Menschenrechtsdoktrin der Vereinten Nationen wider, die in vielen Resolutionen der Generalversammlung bekräftigt wurde, dass alle Menschenrechte „unteilbar und voneinander abhängig“ sind.

Verschiedene Formen der Verpflichtung

Zusätzlich zu den Unterschieden in den Kategorien von Rechten, die jeder Pakt schützt, gibt es einen signifikanten Unterschied in der Form der Verpflichtung, die jedes Instrument seinen Vertragsstaaten auferlegt.

Artikel 2.1 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte legt fest, dass sich jeder Vertragsstaat verpflichtet:

„die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu respektieren und allen Personen in seinem Hoheitsgebiet und unter seiner Gerichtsbarkeit zu gewährleisten“,

in der Erwägung, dass Artikel 2.1 des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorsieht, dass sich jeder Vertragsstaat verpflichtet:

„Maßnahmen … unter Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen zu ergreifen, um schrittweise die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“

Diese verschiedenen Formen der Verpflichtung, ausgedrückt als:

„absolut und unmittelbar im Falle des Paktes über bürgerliche und politische Rechte; Und

relativ und progressiv im Fall des Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“,

die unterschiedlichen relativen Kosten widerspiegeln, die mit der Gewährleistung oder Verwirklichung der Rechte in den einzelnen Verträgen verbunden sind.

Es wird anerkannt, dass die Gewährleistung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, wie etwa das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard oder auf Bildung, Staaten erfordert, Ressourcen für diese Zwecke bereitzustellen. Staaten mit niedrigem wirtschaftlichem Entwicklungsstand verfügen möglicherweise nicht oder nicht in ausreichendem Maße über diese Ressourcen, um die Rechte zu gewähren oder sie im gleichen Umfang wie ein wirtschaftlich entwickelterer Staat zu erbringen.

Hier liegt ein gewisser Widerspruch darin, dass zur Sicherung bürgerlicher und politischer Rechte

DER INTERNATIONALE KONTEXT | C|h| A| PI T| E |r| ГД? 4

Quellen müssen beispielsweise für die Einrichtung und Aufrechterhaltung effizienter Strafjustizsysteme, Strafvollzugssysteme und Polizeibehörden bereitgestellt werden. Dennoch bleibt das Erfordernis, diese Kategorie von Rechten zu sichern, absolut und unmittelbar.

Identische Strukturen

Jeder Bund ist auf die gleiche Weise strukturiert, mit einer Präambel und sechs Teilen.

Teil I befasst sich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, in identischen Begriffen in jedem Instrument.

Teil II enthält Artikel von allgemeiner Geltung für den Rest des Vertrags, zum Beispiel:

- die Form der Verpflichtung, die der Vertrag den Vertragsstaaten auferlegt; Und
- die Nichtdiskriminierungsklausel.

Das Konzept der Nichtdiskriminierung ist von zentraler Bedeutung für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Die beiden Internationalen Pakte verpflichten die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass die Rechte, die sie verkörpern, ausgeübt werden:

„ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Teil III legt die genauen Rechte und Freiheiten dar, die durch den Vertrag geschützt werden.

Beispielsweise schützt der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte solche Rechte wie:

- das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; wohingegen

Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte schützt solche Rechte wie:

- das Recht auf Leben, das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Teilnahme an der Führung öffentlicher Angelegenheiten.

Teil IV jedes Abkommens legt Mittel und Methoden fest, um die Einhaltung seiner Bestimmungen sicherzustellen.

TEIL V UND VI befassen sich mit Verfahrensfragen.

Andere globale Verträge
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Dieses Übereinkommen wurde durch die Resolution 2106 A (XX) der UN-Generalversammlung vom 21. Dezember 1965 angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt. Es trat 1969 in Kraft.

Es besteht aus 25 Artikeln und enthält neben Bestimmungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft einen Ausschuss zur Beseitigung von Diskriminierungen, um diese Bestimmungen umzusetzen.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
Dieses Übereinkommen wurde durch die Resolution 34/180 der UN-Generalversammlung vom 18. Dezember 1979 verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt. Es trat 1981 in Kraft.

Die Konvention besteht aus 30 Artikeln und enthält neben Bestimmungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in all ihren Formen und Erscheinungsformen einen Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, der die bei der Umsetzung der Konvention erzielten Fortschritte prüfen soll.

Die Mittel zur Umsetzung des Übereinkommens wurden durch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verbessert, das 1999 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Es trat im Jahr 2000 in Kraft.

Das Protokoll, das 21 Artikel umfasst, erweitert die Befugnisse des Ausschusses auf verschiedene Weise, einschließlich der Möglichkeit, Mitteilungen entgegenzunehmen und zu prüfen, die von oder im Namen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen unter der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats des Optionalen eingereicht wurden Protokoll, die behauptet, Opfer einer Verletzung von Konventionsrechten durch diesen Vertragsstaat zu sein.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Dieses Übereinkommen wurde durch Resolution 29/46 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1984 angenommen und zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt. Es trat 1987 in Kraft.

Die Konvention besteht aus 33 Artikeln in drei Teilen. Es enthält eine Definition von Folter und enthält Bestimmungen:

• um Personen vor Gericht zu bringen, die der Folter beschuldigt werden, unabhängig von ihrer Nationalität oder dem Ort, an dem das Verbrechen begangen worden sein soll;

- um zu verhindern, dass Folter verübt wird; Und
- bei Verdacht auf Folter unverzügliche und unparteiische Ermittlungen zu fordern.

Teil II des Übereinkommens enthält Bestimmungen zur Umsetzung des Übereinkommens, einschließlich der Einrichtung des Ausschusses gegen Folter.

Teil III befasst sich mit Verfahrensfragen.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Dieses Instrument wurde am 18. Dezember 2002 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat 2006 in Kraft.

Ziel des Fakultativprotokolls ist die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Besuche unabhängiger internationaler und nationaler Stellen an Orten, an denen Menschen ihrer Freiheit beraubt sind, um Folter und andere Misshandlungen zu verhindern.

Er richtet einen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Ausschusses gegen Folter ein, um seine Arbeit im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen auszuführen.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes
Dieses Übereinkommen wurde am 20. November 1989 einstimmig von der UN-Generalversammlung angenommen und trat 1990 in Kraft. Es besteht aus 54 Artikeln und ist in drei Teile gegliedert.

Teil I der Konvention verkörpert Rechte und Freiheiten, die einen umfassenden Schutz für Kinder bieten. Artikel von besonderer Bedeutung für Polizeibeamte sind Artikel zum Schutz von:

- Kinderrechte, einschließlich ihrer Rechte als Inhaftierte;
- Kinder vor Missbrauch oder Ausbeutung;
- Kinder in besonderen Lebenslagen wie Flüchtlinge und Opfer bewaffneter Konflikte.

Teil II des Übereinkommens enthält Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung seiner Bestimmungen, einschließlich der Einrichtung des Ausschusses für die Rechte des Kindes. Teil III

des Verfahrens befasst sich mit Verfahrensfragen.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Dieses Fakultativprotokoll wurde am 25. Mai 2000 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat 2002 in Kraft. Es besteht aus 17 Artikeln und soll die Mittel zum Schutz von Kindern vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung verbessern.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Dieses Fakultativprotokoll wurde am 25. Mai 2000 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und trat 2002 in Kraft. Es umfasst 13 Artikel und stärkt die Mittel zum Schutz von Kindern im Kontext bewaffneter Konflikte.

Regionale Verträge

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Dieses allgemein als Europäische Menschenrechtskonvention bekannte Instrument wurde am 4. November 1950 von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und trat 1953 in Kraft. Es umfasst 59 Artikel in drei Abschnitten.

Abschnitt I verankert die geschützten Rechte und Freiheiten.

Die Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien, die Menschenrechte zu respektieren, ist in Artikel 1 festgelegt, der von ihnen verlangt, jedem in ihrem Zuständigkeitsbereich die in Abschnitt I definierten Rechte und Freiheiten zu sichern.

Diese Rechte sind bürgerliche und politische Rechte, zum Beispiel das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Wirtschaftliche und soziale Rechte werden durch die Europäische Sozialcharta geschützt, die 1961 von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet wurde. Sie trat 1965 in Kraft. Im Rahmen dieser Charta haben die Vertragsstaaten beschlossen, gemeinsam alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Lebensstandard ihrer Bevölkerung zu verbessern und das soziale Wohlergehen zu fördern.

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte und Verfahren wurden durch eine Reihe von Protokollen zur Konvention erweitert und weiterentwickelt. Zum Beispiel sichern das erste Protokoll und die Protokolle Nr. 4 und Nr. 7 bestimmte Rechte und Freiheiten, die nicht in der Konvention verankert sind, wie zum Beispiel:

- Schutz des Eigentums,
- Bewegungsfreiheit,
- Verfahrensgarantien bei der Ausweisung von Ausländern,

- das Recht, nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden,
- das Beschwerderecht in Strafsachen und
- das Recht auf Schadensersatz wegen rechtswidriger Verurteilung.

Protokoll Nr. 6 verkündet die Abschaffung der Todesstrafe; und die Protokolle Nr. 11 und Nr. 14 sehen eine institutionelle Reform vor.

Protokoll Nr. 12 zur Konvention legt ein allgemeines Diskriminierungsverbot fest. in der Erwägung, dass Artikel 14 der Konvention verlangt, dass die in der Konvention verankerten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion,

politischer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentums-, Geburts- oder sonstiger Status verlangt dieses Protokoll, dass die Wahrnehmung aller gesetzlich festgelegten Rechte ohne Diskriminierung aus denselben Gründen gewährleistet ist.

Abschnitt II der Konvention regelt den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der errichtet wurde, um die Einhaltung der von den Vertragsparteien der Konvention eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen.

Die sonstigen Bestimmungen in Abschnitt III behandeln Verfahrensfragen.

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Dieses Übereinkommen wurde 1987 von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und trat 1989 in Kraft. Es beruht auf der Überzeugung, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gestärkt werden kann außergerichtliche Mittel mit präventivem Charakter auf der Grundlage von Besuchen. Das Übereinkommen enthält 23 Artikel, die in fünf Kapitel unterteilt sind.

Kapitel I enthält die Artikel zur Gründung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dieser Ausschuss führt die oben erwähnten Besuche an Orten durch, an denen Personen in Vertragsstaaten des Übereinkommens festgehalten werden.

Artikel, in denen die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder des Ausschusses und das Verfahren für ihre Ernennung festgelegt sind, sind in Kapitel II enthalten. Kapitel III enthält Bestimmungen über die Verfahren und Praktiken des Ausschusses.

Kapitel IV enthält Bestimmungen zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses und

Kapitel V enthält Bestimmungen zu Verfahrensfragen.

Amerikanische Menschenrechtskonvention

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention wurde am 22. November 1969 von den Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten unterzeichnet und trat 1978 in Kraft. Sie enthält 82 Artikel in drei Teilen.

Teil I legt staatliche Pflichten und geschützte Rechte fest.

Kapitel I von Teil I enthält allgemeine Verpflichtungen. Gemäß Artikel 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu

- die in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten respektieren und
- allen Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, die freie und uneingeschränkte Ausübung dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse,

Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, wirtschaftlichem Status, Geburt oder sonstigen Gründen zu gewährleisten andere soziale Lage.

Kapitel II von Teil I verkörpert bürgerliche und politische Rechte, zum Beispiel das Recht auf Leben, das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf Regierungsbeteiligung und das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Kapitel III von Teil I befasst sich mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Gemäß Artikel 26 verpflichten sich die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, wie sie in der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten, geändert durch das Protokoll von Buenos Aires, niedergelegt sind.

Kapitel IV von Teil I befasst sich mit der Aussetzung von Garantien, der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens.

Kapitel V von Teil I über persönliche Verantwortlichkeiten verkündet in Artikel 32:

1. Jeder Mensch hat Verantwortung gegenüber seiner Familie, seiner Gemeinschaft und der Menschheit.
2. Die Rechte jeder Person werden durch die Rechte anderer, durch die Sicherheit aller und durch die gerechten Forderungen des Allgemeinwohls in einer demokratischen Gesellschaft begrenzt.

Teil II des Übereinkommens befasst sich mit Schutzmitteln. Dazu gehören die Interamerikanische Menschenrechtskommission und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte.

Teil III enthält allgemeine und Übergangsbestimmungen in Verfahrensfragen.

1988 unterzeichneten einige Vertragsstaaten der Konvention das Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das „Protokoll von San Salvador“. Sie trat 1999 in Kraft.

1990 wurde das Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention zur Abschaffung der Todesstrafe verabschiedet. Es trat 1991 in Kraft. Derzeit haben acht Staaten dieses Protokoll ratifiziert oder sind ihm beigetreten.

Interamerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter
Dieses Übereinkommen wurde am 9. Dezember 1985 von den Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten unterzeichnet und trat 1987 in Kraft.

DER INTERNATIONALE KONTEXT | C|h| A| PITIE |r| ГД? 4

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen, die die Vertragsstaaten dazu verpflichten:

- Folter zu verbieten und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen;

- Foltervorwürfe untersuchen, Straftäter bestrafen und Opfer entschädigen; Und
- leugnen außergewöhnliche Umstände oder höhere Anordnungen als Rechtfertigung für Folter.

Gemäß diesem Vertrag wird keine Vollstreckungsbehörde eingerichtet, aber er legt fest, dass ein Fall nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe internationalen Foren vorgelegt werden kann, deren Zuständigkeit von dem betreffenden Staat anerkannt wurde.

Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker
Die Afrikanische Charta wurde am 27. Juni 1981 von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit angenommen. Sie trat 1986 in Kraft. 2002 wurde die Organisation der Afrikanischen Einheit durch die Afrikanische Union ersetzt, nachdem die Gründungsakte der Afrikanischen Union in Kraft getreten war.

Die Afrikanische Charta umfasst 68 Artikel und ist in drei Teile gegliedert:

- Rechte und Pflichten;
- Sicherungsmaßnahmen; Und
- allgemeine Bestimmungen.

Das erste Kapitel von Teil I umfasst 26 Artikel, die sich mit Menschen- und Völkerrechten befassen.

Artikel 1 verlangt von den Vertragsstaaten der Charta:

- die in der Charta verankerten Rechte, Pflichten und Freiheiten anerkennen und
- verpflichten sich, gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um sie umzusetzen.

Das Kapitel legt dann die Rechte des Einzelnen fest, zum Beispiel das Recht auf Achtung des Lebens und der Unversehrtheit der Person, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person, das Recht, sich frei mit anderen zu versammeln, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung . Es legt auch die Rechte der Völker fest, beispielsweise auf freie Verfügung über ihren Reichtum und ihre natürlichen Ressourcen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie auf nationalen und internationalen Frieden und Sicherheit.

Darüber hinaus legt das Kapitel die Pflichten der Vertragsstaaten in Bezug auf die Verbreitung der in der Charta niedergelegten Rechte und Pflichten dar; und die Pflicht, die Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten und die Einrichtung und Verbesserung geeigneter nationaler Institutionen zu ermöglichen, die mit der Förderung und dem Schutz der durch die Charta garantierten Rechte und Freiheiten betraut sind.

Kapitel II von Teil I umfasst die Pflichten des Einzelnen gegenüber seiner Familie und Gesellschaft, dem Staat und anderen gesetzlich anerkannten Gemeinschaften sowie der internationalen Gemeinschaft.

Die drei Artikel in diesem Kapitel befassen sich mit Pflichten wie der Pflicht des Einzelnen:

- achte und achte seine Mitmenschen ohne Diskriminierung,
- die harmonische Entwicklung der Familie zu bewahren, und
- seiner nationalen Gemeinschaft dienen, indem er seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in ihren Dienst stellt.

Teil II der Charta legt Mittel und Methoden fest, um die Förderung und den Schutz der Menschen- und Völkerrechte zu gewährleisten, einschließlich der Einrichtung und Organisation der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker.

Teil III enthält allgemeine Bestimmungen zu Verfahrensfragen.

Am 25. Januar 2004 trat ein Protokoll zur Afrikanischen Charta zur Einrichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschen- und Völkerrechte in Kraft. Nach seiner Einrichtung wird der Gerichtshof Fälle von Menschenrechtsverletzungen prüfen, die ihm von der Afrikanischen Kommission für Menschen- und Völkerrechte vorgelegt werden und Vertragsstaaten des Protokolls und, wenn ein Vertragsstaat eine solche Gerichtsbarkeit anerkennt, von Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen. Der Gerichtshof wird befugt sein, rechtsverbindliche und vollstreckbare Entscheidungen über die ihm vorgelegten Fälle zu erlassen.

Hinweis: Wenn Programme für Polizeibeamte in Ländern organisiert werden, in denen ein regionaler Vertrag in Kraft ist, sollte in Bezug auf die verschiedenen im Programm behandelten Themen auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrags verwiesen werden.

„***Nichtvertragliche“ Instrumente***
Standard-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen

Diese Regeln wurden 1955 vom Ersten UN-Kongress zur Verhütung von Verbrechen und zur Behandlung von Straftätern verabschiedet und dann vom Wirtschafts- und Sozialrat mit den Resolutionen 663 C (XXlV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXll) vom 13. Mai 1977 genehmigt .

Die Urkunde besteht aus 96 Artikeln und legt fest, was allgemein als gute Praxis bei der Behandlung von Gefangenen und der Verwaltung von Einrichtungen angesehen wird.

Die Regeln befassen sich mehr mit der Behandlung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten als mit Häftlingen in Polizeigewahrsam. Die Regeln 84 bis 93 betreffen jedoch „Personen, die in Haft sind oder auf ihr Verfahren warten“ und sind daher von direkter Bedeutung für Polizeibeamte.

DER INTERNATIONALE KONTEXT I C |H IAI P I TI E IR11Дз
Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte

Dieser Kodex wurde durch die Resolution 34/169 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 1979 angenommen.

Die Resolution der Generalversammlung erkennt an, dass die Einführung eines Verhaltenskodex für Strafverfolgungsbeamte nur eine von mehreren wichtigen Maßnahmen ist, um den Bürgern, denen Strafverfolgungsbeamte dienen, den Schutz all ihrer Rechte und Interessen zu gewährleisten.

Bei der Verabschiedung des Kodex empfiehlt die Generalversammlung den Regierungen, dass seine Verwendung im Rahmen der nationalen Gesetzgebung oder Praxis als eine Sammlung von Grundsätzen zur Einhaltung durch Strafverfolgungsbeamte wohlwollend berücksichtigt werden sollte.

Der Verhaltenskodex besteht aus acht Artikeln mit jeweils erläuternden Kommentaren und macht Vorgaben zu Themen wie:

• Achtung der Menschenwürde und Wahrung der Menschenrechte;
•Gewaltanwendung;
• das Folterverbot; Und
• Korruptionshandlungen.

In ihrer Entschließung zur Verabschiedung des Kodex erklärt die Generalversammlung, dass sie sich der wichtigen Aufgabe bewusst ist, die Strafverfolgungsbeamte unter Einhaltung der Grundsätze der Menschenrechte gewissenhaft und mit Würde erfüllen.

Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung
Diese Erklärung wurde durch die Resolution 36/55 der UN-Generalversammlung vom 25. November 1981 proklamiert. Sie besteht aus 8 Artikeln, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verwirklichen und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung verhindern und beseitigen sollen .

Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)
Diese Regeln wurden durch die Resolution 40/33 der UN-Generalversammlung vom 19. Dezember 1985 angenommen.

Das Instrument besteht aus 30 Regeln mit jeweils erläuternden Kommentaren und ist in 6 Teile gegliedert.

Teil Zwei, der sich mit „Ermittlung und Strafverfolgung“ befasst, enthält Regeln zu:

• Benachrichtigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn Jugendliche festgenommen werden;

• Prüfung der Frage der Entlassung unverzüglich durch einen Richter oder eine andere zuständige Stelle; Und

• Ablenkung jugendlicher Straftäter von der Strafverfolgung.

Gesamtheit der Grundsätze zum Schutz aller Personen in jeglicher Form von Haft oder Inhaftierung
Diese Prinzipien wurden durch die Resolution 43/173 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1988 angenommen. Die Generalversammlung fordert durch die Resolution nachdrücklich, dass alle Anstrengungen unternommen werden, damit die

Prinzipiensammlung allgemein bekannt und respektiert wird.

Das Instrument ist ein sehr praktisches Dokument, das für die Arbeit von Polizeibeamten von erheblicher Bedeutung und großem Wert ist. Neben der Festlegung von Standards für die Behandlung von Häftlingen gibt es detaillierte Richtlinien, wie diese Standards erfüllt werden können.

Das Instrument besteht aus 39 Prinzipien. Grundsatz 1 verankert die Grundforderung, festgenommene oder inhaftierte Personen menschenwürdig zu behandeln. Prinzip 6 wiederholt das Folterverbot.

Der Grundsatzkatalog enthält Anforderungen zu folgenden Themen:

• gerichtliche Überwachung der Festnahme und Inhaftierung;
• Zugang zu Rechtsbeistand und Familie;
• Befragung von Häftlingen;
• Aufbewahrung von Aufzeichnungen über festgenommene und inhaftierte Personen; Und
• Unzulässigkeit von Beweismitteln, die entgegen den Grundsätzen erlangt wurden.

Grundsätze zur wirksamen Verhinderung und Untersuchung von extralegalen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen
Diese Grundsätze wurden am 24. Mai 1989 durch die Resolution 1989/65 des UN-Wirtschafts- und Sozialrates angenommen.

Der Annahmebeschluss bezieht sich auf:

• das Recht auf Leben, wie es in Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte proklamiert wird; Und
• Resolutionen der UN-Generalversammlung, in denen die Besorgnis über erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden ausgedrückt und außergesetzliche Tötungen verurteilt werden.
Das Instrument besteht aus zwanzig Prinzipien, die sich mit Folgendem befassen:

DER INTERNATIONALE KONTEXT | C|h| A| PITIE |r| ГД? 4

- die Verhinderung außergesetzlicher Tötungen;
- die Untersuchung solcher Morde; Und
- Gerichtsverfahren nach Ermittlungen.

Die Grundsätze zur Verhinderung extralegaler Hinrichtungen beinhalten Anforderungen, die:

- solche Hinrichtungen sollten gesetzlich verboten werden; Und
- strenge Kontrolle über die für die Festnahme und Inhaftierung verantwortlichen Beamten sowie über die zur Anwendung von Gewalt und Schusswaffen befugten Personen.

Die Grundsätze zur Untersuchung extralegaler Hinrichtungen:

- fordern gründliche, unverzügliche und unparteiische Untersuchungen aller Verdachtsfälle extralegaler Hinrichtungen und
- eine Reihe weiterer Anforderungen festgelegt, die den Ermittlungsprozess unterstützen sollen.

Grundprinzipien für den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte
Die Grundprinzipien wurden am 7. September 1990 vom Achten Kongress der Vereinten Nationen für Kriminalprävention und Straffälligenbehandlung angenommen.

Bei der Annahme der Grundprinzipien lädt der Kongress die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ein:

- sie zu berücksichtigen und im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung und Praxis zu respektieren; Und
- sie den Strafverfolgungsbeamten und anderen Mitgliedern der Exekutive der Regierung, Richtern, Rechtsanwälten, der Legislative und der Öffentlichkeit im Allgemeinen zur Kenntnis zu bringen.

Das Instrument besteht aus 26 Grundprinzipien, die unter anderem Folgendes abdecken:

- die Verabschiedung nationaler Regeln und Vorschriften über den Einsatz von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte;
- Ausrüstung, um eine differenzierte Anwendung von Gewalt zu ermöglichen;
- die Gelegenheiten, in denen Schusswaffen gegen Personen eingesetzt werden dürfen;
- Gewaltanwendung bei der Überwachung rechtswidriger Versammlungen;
- Qualifikationen und Ausbildung: und

• die persönliche Verantwortung von Strafverfolgungsbeamten für ihre eigenen Handlungen oder für die Handlungen von Untergebenen.

In der Präambel des Instruments wird Folgendes anerkannt:
• die Arbeit der Strafverfolgungsbeamten eine soziale Dienstleistung von großer Bedeutung ist und dass die Arbeitsbedingungen und der Status dieser Beamten aufrechterhalten oder verbessert werden müssen; Und
• Eine Bedrohung des Lebens und der Sicherheit von Strafverfolgungsbeamten muss als Bedrohung der Stabilität der Gesellschaft als Ganzes betrachtet werden.

Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist
Diese Regeln wurden durch die Resolution 45/113 der UN-Generalversammlung vom 2. April 1991 angenommen. Die Urkunde besteht aus einer Präambel und 87 Regeln und ist in fünf Teile gegliedert.

Teil Drei, „Jugendliche in Haft oder in Erwartung des Prozesses“, ist für Polizeibeamte am

relevantesten. Die beiden Artikel in diesem Teil betonen die Unschuldsvermutung und die mit diesem Status verbundene Sonderbehandlung. Die Artikel legen Grundregeln fest, die die Bedingungen regeln sollten, unter denen Jugendliche ohne Gerichtsverfahren inhaftiert werden sollen.

Erklärung der Grundprinzipien der Gerechtigkeit für Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch
Diese Grundsätze wurden durch die Resolution 40/34 der UN-Generalversammlung vom 29. November 1995 angenommen.

Die Erklärung besteht aus 21 Grundsätzen, und diejenigen, die sich auf Opfer von Straftaten beziehen, decken Fragen wie den Zugang zur Justiz und faire Behandlung, Entschädigung, Entschädigung und Unterstützung ab.

Europäischer Kodex der Polizeiethik
Der Europäische Kodex für Polizeiethik (Empfehlung (2001)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Europäischen Kodex für Polizeiethik) wurde 2001 vom Ministerkomitee des Europarates auf der 765. Stellvertreter.

In der Empfehlung erklärt das Ministerkomitee, dass es überzeugt ist, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei eng mit ihrer Einstellung und ihrem Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit zusammenhängt, insbesondere mit ihrer Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen, wie sie verankert sind, insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Kodex besteht aus 66 Artikeln in Vll Teilen und wird von einer umfassenden Erläuterung begleitet, die Kommentare zu jedem der Artikel des Kodex enthält.

DER INTERNATIONALE KONTEXT I C |H IAI P I TI E IR11Д₃
Die Teile befassen sich jeweils mit

• Ziele der Polizei;
• Rechtsgrundlage der Polizei im Rechtsstaat;
• Polizei und Strafjustizsystem;
• Organisationsstrukturen der Polizei;
• Leitlinien für polizeiliche Maßnahmen/Interventionen;
• Rechenschaftspflicht und Kontrolle der Polizei; Und
• Forschung und internationale Zusammenarbeit.

Die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977

Diese Instrumente sind:

• Genfer Konvention I von 1949 zur Verbesserung der Lage der Verwundeten und Kranke in Streitkräften im Feld;
• Genfer Konvention II von 1949 zur Verbesserung des Zustands von verwundeten, kranken und

schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte auf See;
• Genfer Konvention III von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen;
• Genfer Konvention IV von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in der Zeit des Krieges;
• Genfer Protokoll von 1977 l Zusätzlich zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, und in Bezug auf den Schutz von Opfern internationaler bewaffneter Konflikte; Und
• Genfer Zusatzprotokoll II von 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte.

Die vier Genfer Konventionen wurden am 12. August 1949 angenommen und traten am 21. Oktober 1950 in Kraft. Die beiden Fakultativprotokolle wurden am 8. Juni 1977 angenommen und traten am 7. Dezember 1978 in Kraft.

Die detaillierten Bestimmungen der vier Übereinkommen sind in insgesamt 429 Artikeln niedergelegt. Die beiden Zusatzprotokolle fügen weitere 130 Artikel hinzu.

Punkte zur Förderung der Diskussion

1. Teilen Sie die Teilnehmenden in Gruppen ein und bitten Sie sie, alle Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu lesen und herauszufinden, welche 5 Rechte sie derzeit für die Menschen in ihrem Land als die wichtigsten erachten.
2. Teilen Sie die Teilnehmer in Gruppen ein und bitten Sie sie, alle Artikel in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu lesen und herauszufinden, welche Rechte in den Prozessen der Polizeiarbeit am wahrscheinlichsten verletzt werden und warum.
3. Artikel 29.1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt, dass jeder der Gemeinschaft gegenüber Pflichten hat, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. Auf welche Weise kann ein einzelner Bürger eines Staates seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nachkommen?
4. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beinhaltet ein Recht auf Eigentum (Artikel 17). Keiner der beiden Internationalen Pakte beinhaltet ein solches Recht. Ist das ein schwerwiegendes Versäumnis?
5. Im Wesentlichen schützen die drei regionalen Menschenrechtsabkommen dieselben Menschenrechte wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Was sind die Vorteile regionaler Verträge?

Revision #1
Created 14 August 2025 07:14:44 by investigatione
Updated 14 August 2025 07:19:09 by investigatione